

Der Handwerkerhof e. V.

Gemeinnützige Gemeinschaft zur Förderung bündischer Jugendgruppen.

23. November 2024

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Der Handwerkerhof e.V., gemeinnützige Gemeinschaft zur Förderung bündischer Jugendgruppen“. Er hat seinen Sitz in Billigheim / Baden.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung bündischer Jugendgruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und Erhaltung des Handwerkerhofes im Weiler Selbacher Hof (Gemeinde Billigheim, Ortsteil Allfeld) verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

§4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- b) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder in elektronischer Form gefasste Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.

- c) Natürliche Personen können die Umwandlung ihrer Mitgliedschaft – ihrer fördernden Mitgliedschaft zur ordentlichen Mitgliedschaft beantragen. Voraussetzung ist, dass in den letzten 12 Monaten vor dem Antrag eine aktive Mitarbeit im Sinne von §4.2a) bestand. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, diese Entscheidung anzufechten und die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen.
- d) Eine Umwandlung von einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft durch das Mitglied ist jederzeit möglich und bedarf einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand.
- e) Eine ordentliche Mitgliedschaft wird automatisch zu einer fördernden Mitgliedschaft umgewandelt, wenn an zwei jährlichen Mitgliederversammlungen in Folge kein Stimmrecht nach §4.2 bestand.
- f) Ordentliche Mitglieder sind ferner alle Mitglieder des Vereins, die zum Inkrafttreten dieser Satzung nach §4.2 stimmberechtigt sind.
- g) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

§4.2 Stimmberechtigung

Voraussetzungen für die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung ist eine aktive Mitarbeit im Verein. Dies bedeutet:

- a) Unterstützung der Arbeit des Vereins und Beteiligung im vorangegangenen Jahr an den Veranstaltungen des Vereines. In den vergangenen 12 Monaten müssen dazu mindestens zwei offizielle Hofaktivitäten (z.B. Bauhütten, vom Vorstand beschlossene Angebote / Wochenenden oder von ihm delegierte Aufgaben) über ihren gesamten Zeitraum mitgestaltet werden.
Über die Anerkennung der Aktivitäten entscheidet im Zweifelsfall der erweiterte Vorstand.
- b) Der aktuelle Jahresbeitrag muss gezahlt sein.

§4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder wenn 2 Jahre in Folge kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde.
- b) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- c) Der Ausschluss kann wegen vereinschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Interessen und die Satzung des Vereins von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden.

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder fordert.

Die Einberufung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt wird. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse beim 1. Vorsitzenden hinterlegt ist.

- (a) Die Mitgliederversammlung kann entweder real (als reine Präsenzveranstaltung) und, sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als online-Präsenzveranstaltung (Präsenzveranstaltung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten ihr Passwort durch eine gesonderte E-Mail. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts 2 Tage vor der Mitgliederversammlung an die bei dem Verein hinterlegte E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

2. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird die Stimmberechtigung jedes anwesenden Mitgliedes nach §4.2 bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wenn die Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, dann ist innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle einer online-Versammlung oder einer online-Präsenz-Veranstaltung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als online-Präsenzveranstaltung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzveranstaltung anwesenden Mitglieder beschränken oder entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkung gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - die Wahl des Vorstands und erweiterten Vorstandes nach § 7 und 8
 - die Entgegennahme des Vorstandsberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Kassenberichts
 - die Entlastung des Kassenwartes
 - die Wahl zweier Kassenprüfer
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen nach § 9
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9
5. Über die Versammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen per E-Mail zuzuleiten. Die Genehmigung gilt als erfolgt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein Einspruch erfolgt.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Vorstandsmitglieder und Personen, die im Auftrag des Vereins tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und zusätzlich 4 Beisitzern mit definierten Aufgaben: Bauhüttenleiter/-in, Hofbelegungsverwalter/-in und Werkstattbeauftragte/r.

2. Bauhüttenleiter/-in, Hofbelegungsverwalter/-in und Werkstattbeauftragte/r werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt nach den Regeln der Wahl des Vorstandes, siehe §7.
3. Die erweiterte Vorstandsitzung wird von einem Vorstandsmitglied nach §7 einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Besteht Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Mindestens zwei Sitzungen des erweiterten Vorstandes im Jahr sind öffentlich durchzuführen.
Sitzungen des erweiterten Vorstandes können auch ganz oder teilweise digital durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und teilt die Art der Versammlung in der Einladung mit. Die Regelungen zu §6 Nr. 1a) sind insoweit analog anwendbar.
5. Über die Versammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt.

§9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt sein. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn sie von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Beschlossen auf dem Handwerkerhof, am 23.11.2024.